

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Geltung

Diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden. Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur dann, wenn wir sie schriftlich anerkennen.

II. Lieferung und Gefahrübergang

Die vereinbarte Lieferfrist gilt nur als annähernd. Sie beginnt erst, wenn der Besteller sämtliche von ihm zu liefernden Unterlagen und herzustellenden Materialien beschafft hat und die Klarstellung aller Einzelheiten des Liefergegenstandes erfolgt ist. Vereinbarte Liefertermine und -fristen verschieben sich angemessen, wenn uns deren Einhaltung durch Verzögerungen bei der Erfüllung von Bestellerpflichten erschwert wird.

Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht anwenden konnten - gleichviel ob im Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten, z. B. Betriebsstörungen jeglicher Art, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Kriegsfall - so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist angemessen. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Gleiches gilt auch in Fällen von Streik und Aussperrung. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verzug oder Nichterfüllung sind insoweit ausgeschlossen. Das einer Vertragspartei evtl. zustehende Rücktrittsrecht beschränkt sich auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

Die Lieferung erfolgt ab Werk auf Gefahr des Empfängers, auch bei Lieferung durch werkseigene Fahrzeuge oder bei frachtfreier Lieferung.

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr

und Ausstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

III. Mängelrügen, Gewährleistung, Verjährung

Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt:

1. Mängel - auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften - sind unverzüglich nach Entdecken und sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich innerhalb von 8 Tagen seit Eingang der Ware am Bestimmungsort zu rügen. Ursprünglich nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Erkennbarkeit schriftlich anzuzeigen. Ist eine von uns gelieferte Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so sind wir zur Nachbesserung verpflichtet. Sie beinhaltet die Nachlieferung mangelhafter Ersatzteile. Da unsere Waren nach Maß angefertigt werden, sind wir nicht verpflichtet, sie zurückzunehmen. Ist eine Nachbesserung nicht möglich, erfolgt eine Gutschrift in Höhe des Minderwertes, höchstens jedoch in Höhe unseres Rechnungsbetrages.

Verweigern wir die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu Unrecht, oder geraten wir damit in Verzug, oder schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, so kann der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf nach eigener Wahl Wandlung oder Minderung verlangen, wobei wir jedoch auch im Falle der Wandlung nur zur Kaufpreisrückerstattung und nicht zum Zurückholen der nach Maß gefertigten Ware verpflichtet sind.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Für Abweichungen in der Farbe und im Finish von vorliegenden Mustern wird keine Gewährleistung übernommen. Das gilt auch, sofern die von uns bearbeiteten Gegenstände untereinander geringfügige Abweichungen dieser Art aufweisen.

Hinsichtlich der Verjährung gilt die gesetzliche Regelung.

Allgemeine Haftungsbeschränkungen, nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatz-

ansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, Verletzungen von vertraglichen Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß, unerlaubter Handlung - auch soweit solche Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Bestellers stehen - werden, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen, es sie denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder einen unserer Erfüllungsgehilfen.

Solche Ansprüche verjähren 6 Monate nach Eintritt des schadensbegründenden Ereignisses.

IV. Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart ist, so hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Teillieferungen mit getrennter Berechnung sind zulässig. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Zahlungen sind direkt an den Sitz unserer Firma zu leisten. Unsere Außendienstmitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt, es sei denn, dass dieser Mitarbeiter eine schriftliche Geldempfangsvollmacht vorlegt.

Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber vorbehaltlich der Diskontfähigkeit angenommen. Die Kosten der Diskontierung und des Einzugs fallen dem Besteller zur Last.

Gerät der Besteller länger als 1 Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug, oder werden Umstände bekannt, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, so werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherstellung zu liefern oder nach angemessener Nachfrist eine weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

V. Preise

Unsere Angebote sind freibleibend. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer. Die in unserer Preisliste genannten Brutto-Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Zur Weitergabe an den Endverbraucher gelten sie als unverbindliche Preisempfehlungen.

Die Rabattberechnung erfolgt von den in der Preisliste genannten Preisen wie folgt: Listenpreis abzüglich Rabatt ergibt Netto-Preis ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird nach dem bei der Lieferung gültigen Steuersatz berechnet. Mit Herausgabe einer neuen Preisliste oder bei entsprechender Benachrichtigung verliert die bisherige Preisliste ihre Gültigkeit.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder bedingten Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren z. Zt. der Verarbeitung der Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Käufer anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Für die durch die Verarbeitung und Verbindung sowie

Vermengung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und solange er nicht im Verzug ist veräußern, jedoch mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 auf uns übergehen. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Käufer gleich.

4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gem. Nr. 2 Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Verträge, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus dem Verträge nicht erfüllt. Wir sind dann

berechtigt, in unserem Eigentum stehende Ware an uns zu nehmen und für Rechnung des Bestellers angemessen zu verwenden.

7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10% oder mehr übersteigt.

9. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Feuerschäden versichern zu lassen.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Für Lieferungen und Leistungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendungen des Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl verbindlich.

VIII. Künftige Verträge

Die vorstehenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen und Arbeiten, sofern sie nicht von uns durch neue Bedingungen ersetzt werden.